Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 184 (2018)

Heft: 9

Artikel: Der Planungsbeschluss : ein Fehlschuss

Autor: Wieser, Robert

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-813216

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Planungsbeschluss – ein Fehlschuss

Der Bundesrat hat am 30. Mai 2018 das VBS beauftragt, zum Planungsbeschluss zur Erneuerung der Mittel zum Schutz des Luftraums ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 22. September 2018.

Robert Wieser

Der Erläuternde Bericht des Bundesrates vom 23. Mai 2018 ist eines der besten Dokumente des VBS der laufenden Legislatur (https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html#VBS).

Nicht überzeugend und klar abzulehnen ist das vorgeschlagene Vorgehen. Der Bundesrat soll den Eidgenössischen Räten den Entwurf eines Planungsbeschlusses nach Artikel 28 Absätze 1bis Buchstabe c und 3 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (ParlG; SR 171.10) vorlegen. Dieses politisch geprägte Vorgehen darf nicht einfach zur Kenntnis genommen werden.

«Dem Parlament müssen andere mögliche Vorgehen aufgezeigt und zur Diskussion gestellt werden.»

Luftraum schützen in der Luft und am Boden. Bild: VBS

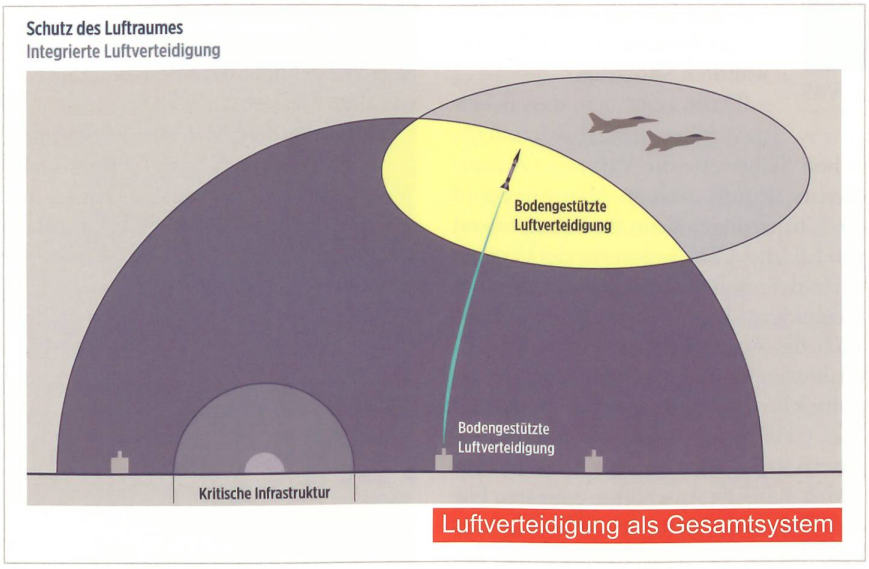

Erste unkritische Stellungnahmen

In der ASMZ 04/2018 begrüsste der Chefredaktor der ASMZ dieses Vorgehen. Er verkennt zwar nicht, dass das Vorgehen gewisse Risiken berge. Divisionär Bölsterli geht davon aus, dass gegen den Planungsbeschluss das Referendum ergriffen wird. In der gleichen ASMZ unterstützte der Präsident der SOG den vom Bundesrat am 9. März 2018 gefällten Planungsbeschluss zur Beschaffung neuer Kampfflugzeuge und der bodengestützten Luftverteidigung (AIR 2030). Auch Oberst i Gst Stefan Holenstein ist der Meinung, dass das Risiko eines Neins gegen den Planungsbeschluss nicht von der Hand zu weisen sei. Die Armee würde in ihrer Existenz bedroht. Beide Offiziere haben ihre Stellungnahmen etwas voreilig abgegeben. Sie stützten sich offenbar auf den Entscheid des Bundesrates vom 9. März 2018. In der Zwischenzeit hat der Bundesrat am 30. Mai 2018 den Erläuternden Bericht in die Vernehmlassung geschickt. Darin sind die Einzelheiten beschrieben, die beim Vorgehen zu einem anderen Schluss führen könnten.

Am 23. Mai 2018 setzte sich die SVP auf ihrer Homepage mit dem Geschäft völlig unkritisch auseinander. Die SVP prüfte und erörterte das Instrument des Planungsbeschlusses nicht. In welchen Fällen soll ein solcher Beschluss gefällt und dem Referendum unterstellt werden? Diese Frage blieb unbeantwortet. Damit dürfte auch klar sein, aus welchen Kreisen die Idee des «Planungsbeschlusses von grosser Tragweite» stammt. Es ist kaum anzunehmen, dass das Vorgehen von den meist jüngeren und politisch unerfahrenen Beratern aus dem Stab des Chefs VBS entwickelt wurde.

«Das Instrument des ‹Planungsbeschlusses von grosser Tragweite› muss zwingend erläutert und konkretisiert werden.»

Planungsbeschluss nach Art. 28 Abs. 1bis Bst. c und 3 ParlG

Der Bundesrat ist offensichtlich der Ansicht, dass es sich bei der vorliegenden Beschaffung um ein Vorhaben grosser Tragweite handle. Die beiden letzten Flugzeugbeschaffungen oder beantragten Beschaffungen führten auch zu Volksabstimmungen. Mit dem Bundesbeschluss vom 7. März 2016 zum Zahlungsrahmen der Armee 2017–2020 hat die Bundesversammlung zur Deckung des Finanzbedarfs der Armee einen Zahlungsrahmen von 20 Milliarden Franken bewilligt (BBl 2017 2915). Mit diesem Bundesbeschluss wurden zweieinhalbmal mehr Franken bewilligt als mit dem zur Diskussion stehenden Planungsbeschluss. Dabei wurde das fakultative Referendum niemals zur Diskussion gestellt.

Der zur Diskussion stehende Planungsbeschluss bewirkt nicht die wie im Bericht angestrebte Planungssicherheit. Erstens wird das Referendum gegen den Planungsbeschluss mit Bestimmtheit ergriffen, und es besteht die Gefahr, dass das

Volk den Beschluss ablehnen wird. Zweitens kann der Bundesrat mit Begründung vom Planungsbeschluss abweichen (Art. 28 Abs. 4 ParlG). Während der WEA-Diskussionen wurde diese Bestimmung mehrfach in Erinnerung gerufen. Drittens behält das Parlament die Entscheidungsfreiheit über die konkreten Beschaffungsanträge, die ihm vom Bundesrat unterbreitet werden. Damit besteht auch für die acht Milliarden Franken keine Planungssicherheit. Wird der Planungsbeschluss vom Volk abgelehnt, kann kein neues Kampfflugzeug und kein neues System zur bodengestützten Luftverteidigung beschafft werden, was zur Funktionsunfähigkeit der Armee führen würde. Der Bundesrat muss dem Parlament aufzeigen, wie er in diesem Fall die Sicherheitslücke schliessen will. Aus all diesen Gründen ist das geplante Vorgehen strikte abzulehnen.

«Der Planungsbeschluss bewirkt keine Planungssicherheit.»

Eidgenössische Volksinitiative «für eine Schweiz ohne neue Kampfflugzeuge»

Mit dem Beschluss vom 17. Juni 1992 über die Beschaffung von Kampfflugzeugen (Rüstungsprogramm 1992) bewilligte die Bundesversammlung einen Verpflichtungskredit von 3495 Millionen Franken zum Kauf von 34 Kampfflugzeugen F/A-18 Hornet; im Folgejahr sollte kein neues Rüstungsprogramm aufgelegt werden; der Beschluss war allgemeinverbindlich und unterstand nicht dem Referendum (BBl 1992 III 998). In der Folge wurde die GSoA-Initiative am 6. Juni 1993 vom Volk mit 57,2% Nein-Stimmen und mit 17½ Standesstimmen abgelehnt (BBl 1993 II 1435).

Gripen-Fondsgesetz

Die rechtliche Grundlage für den Gripen-Fonds wurde in Form eines Bundesgesetzes erlassen. Das Gesetz wies hauptsächlich Recht setzende Normen und organisatorische Bestimmungen auf. Es unterstand dem fakultativen Referendum (Botschaft des Bundesrates vom 14.11. 2012; BBl 2012 9281). In der Schlussabstimmung vom 27. September 2013 stimmten beide Räte dem Gripen-Fondsgesetz zu (Amtl. Bull. vom 27.9.2013). Danach sollen als Ersatz für den F-5 Tiger für 3126 Millionen Franken 22 neue Kampfflugzeuge des Typs Gripen E für die Schweizer Armee beschafft werden. In der Folge wurde von den Gegnern des Gripen-Fondsgesetzes das Referendum ergriffen. In der Volksabstimmung vom 18. Mai 2014 wurde das Gesetz vom Volk mit 53,4% Nein- und 46,6% Ja-Stimmen abgelehnt (BBl 2014 6349). Die Gründe für das klare Nein sind heute noch präsent und brauchen hier nicht näher erläutert zu werden.

Referendumsfähiger Planungsbeschluss

Der Bundesrat hat dem Parlament noch nie eine Armeevorlage mit einem referendumsfähigen Planungsbeschluss vorgelegt. Die Höhe der Verpflichtungskredite und die Bedeutung der Vorlagen konnten von noch so grosser Tragweite gewesen sein.

Auch beim vorliegenden Vorhaben besteht weder eine rechtliche noch eine politische Notwendigkeit. Es besteht gar die Gefahr, dass mit dem beabsichtigten Vorgehen ein Präjudiz für das von linker Seite geforderte Rüstungsreferendum geschaffen würde.

Es muss unbedingt verhindert werden, dass in Zukunft bei jedem grösseren Rüstungsvorhaben (Panzer, Artillerie usw.) das Referendum ergriffen werden könnte. Sollte der politische Willen bestehen, ein Rüstungsreferendum oder ein allgemeines Finanzreferendum einzuführen, müsste dazu im Parlamentsgesetz die rechtliche Grundlage geschaffen werden. Derartige Vorstösse wurden bisher stets abgelehnt.

«Der bewährte Prozess zur Rüstungsbeschaffung darf nicht ohne Not geändert werden.»

Sofern der Bundesrat am geplanten Vorgehen festhalten will, so muss er zwingend aufzeigen, was er unter «grosser Tragweite» (Art. 28 Abs. 3 ParlG) versteht. In den Materialien sind keine Hinweise zu diesem Begriff zu finden. Die «grosse Tragweite» darf sicher nicht nur in finanzieller Hinsicht bestehen. Der Bundesrat muss sich in der Botschaft unbedingt zu dieser Frage äussern, wenn er am Planungsbeschluss festhalten will.

Volksinitiative

Armeekritische Kreise und Armeegegner können jederzeit gegen ein Rüstungsvorhaben Unterschriften für eine Volksinitiative sammeln. Die SP fordert vom Bundesrat eine transparente Vorlage mit konkreten Informationen über Typ, Anzahl und Kosten der zu beschaffenden Kampfflugzeuge. Das Parlament und die Bevölkerung sollen nicht über einen Blankocheck für die Armee, sondern über ein konkretes Flugzeug abstimmen.

Sollte der Bundesrat vom vorgesehenen Vorgehen (Planungsbeschluss) absehen und die Erneuerung der Mittel zum Schutz des Luftraums auf dem Weg des ordentlichen Beschaffungsprozesses (Rüstungsprogramm) beantragen, können armeekritische Kreise und Armeegegner zwar noch eine Volksinitiative ergreifen. In diesem Fall wäre aber nebst dem Volksmehr auch noch das Ständemehr für eine Annahme nötig. Die bodengestützte Luftverteidigung würde zudem kaum Gegenstand einer Volksinitiative sein.

Schlussfolgerungen

Neue Kampfflugzeuge und ein neues System zur bodengestützten Luftverteidigung sind dringend zu beschaffen. Das geplante Vorgehen, das Vorhaben im Rahmen eines referendumsfähigen Planungsbeschlusses zu realisieren, ist strikte abzulehnen. Neue Kampfflugzeuge und ein neues System zur bodengestützten Luftverteidigung sind im Rahmen von Rüstungsprogrammen zu beantragen. Sollte der Bundesrat am vorgesehenen Vorgehen (Planungsbeschluss) festhalten, so muss er in der Botschaft zwingend andere Lösungsmöglichkeiten mit Vor- und Nachteilen sowie Konsequenzen aufzeigen und den Begriff «grosse Tragweite» eingehend erläutern. Zudem muss der Bundesrat in der Botschaft aufzeigen, wie er die Sicherheitslücke schliessen will, wenn der Planungsbeschluss vom Volk abgelehnt wird. ■

Oberst i Gst aD
Robert Wieser
Fürsprecher
3073 Gümligen